Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und der Telegrammtaxen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **255 (1976)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-376168

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und der Telegrammtaxen

Gültig ab 1. 1. 1976
(Nach einem Entwurf der PTT gemäss den von den Räten beschlossenen Aenderungen vom 20. Juni 1975)

Posttaxen Inland

Briefe (bis 250 g)
bis Format 176×250 mm und 20 mm Dicke —.40
über Format 176×250 mm oder dicker als 20 mm —.70

Postkarten
bis zum Höchstformat 176×250 mm —.40

Drucksachen (Mindestmass 90×140 mm)
adressierte bis Format 176×250 mm und 20 mm Dicke, bis 50 g —.20
50 g bis 250 g —.35
250 g bis 500 g —.70
bis Format 250×353 mm und 20 mm Dicke
bis 50 g —.35
50 g bis 250 g —.50
250 g bis 500 g —.70
über Format 250×353 mm oder dicker als 20 mm
bis 50 g —.50
50 g bis 250 g —.70
250 g bis 500 g 1.—

Bücher, Broschüren, Musikalien, geographische Karten im Ausleihverkehr von Bibliotheken
bis 50 g —.20
50 g bis 250 g —.35
250 g bis 500 g —.60
500 g bis 1 kg —.80
1 kg bis 5 kg 1.50

Einschreibtaxe für alle vorgenannten Sendungen (ausgenommen Sendungen ohne Adresse) —.70

Postpakete (Höchstgewicht 20 kg)
a) eingeschrieben
Grundtaxe 1.50
dazu für jedes ganze Kilo oder einen Bruchteil davon —.50
b) uneingeschrieben
Grundtaxe —.50
dazu für jedes ganze Kilo oder einen Bruchteil davon —.50
c) sperrige Pakete[1])
Das Doppelte der Grund- und Gewichtstaxe nach Buchstabe a) bzw. b)
Zuschlag für unfrankierte Pakete Fr. 1.—

[1]) Postpakete, deren Länge 120 cm oder deren Breite, Höhe oder Durchmesser 60 cm übersteigt sowie Postpakete, die wegen ihrer Form oder Beschaffenheit nicht über die von den PTT-Betrieben eingesetzten mechanischen Förder- und Verteileinrichtungen geleitet oder nicht leicht mit andern Postpaketen gestapelt werden können.

Wertsendungen
(nebst der Taxe für eingeschriebene Postpakete)
Wertangabe bis 300 Fr. 2.50
Wertangabe über 300 bis 1000 Fr. 3.—
Wertangabe über 1000 bis 10 000 Fr.
Taxe für Sendungen bis 1000 Fr. (3.—),
hiezu für je 1000 Fr. 1.50
Zuschlag für Wertsendungen über 5 kg 5.—

Eilsendungen. (Nebst ordentlicher Beförderungstaxe)
Für Sendungen aller Art sowie für gewöhnliche Anweisungen. Zustellung im ordentlichen Eilzustellkreis (Umkreis von 1½ km oder im gesamten geschlossenen Stadtgebiet) 3.—
Für jeden weiteren km im zuschlagspflichtigen Aussengebiet 2.—
Für die Eilzustellung von 21 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 Prozent der aufgeführten Taxen erhoben.

Nachnahmen (nebst ordentlicher Beförderungstaxe)
für Beträge bis 100 Fr. 3.50
für Beträge über 100 bis 500 Fr. 4.50
für Beträge über 500 bis 1000 Fr. 6.—
je weitere 1000 Fr. oder einen Bruchteil davon 3.—

Postanweisungen (Höchstbetrag 10 000 Fr.)
bis 100 Fr. 3.—
über 100 bis 500 Fr. 3.50
über 500 bis 1000 Fr. 4.—
hiezu für je weitere 1000 Fr. oder einen Bruchteil davon 1.—

TELEGRAMM-TAXEN

Schweiz (inkl. Liechtenstein): Grundtaxe Fr. 3.50
und jedes Wort 10 Rappen

Europa-Tarif: Grundtaxe Fr. 7.50 und Worttaxe Fr. 0.30

Posttaxen Ausland

	Briefe	Drucks.	Päckch.
bis 20 g			
nach den CEPT[2])-Ländern	—.80		
nach anderen Ländern	—.90	—.50	
20 g bis 50 g	1.60	—.70	
50 g bis 100 g	2.20	1.—	1.—
100 g bis 250 g	4.30	1.80	1.80
250 g bis 500 g	8.30	3.20	3.20
500 g bis 1000 g	14.40	5.40	5.40
1000 g bis 2000 g	23.40	7.60	
je weitere 1000 g		3.80	

[2]) CEPT-Länder (Europäische Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen): Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Türkei, Vatikan, Zypern

Postkarten
Nach den CEPT-Ländern —.80
Nach den übrigen Ländern —.90

Einschreibung der Briefpostsendungen —.70

Luftposttaxen: Auskunft am Postschalter

Luftpostkarten
Europa: gleiche Taxe wie für den Landweg
Uebersee: Fr. 1.—

Postpakete: Taxen und Massgrenzen am Postschalter erfragen

Impressum
Verlag: Schläpfer & Co. AG, Herisau, Betrieb Trogen
Auslieferung: Schläpfer & Co. AG, 9043 Trogen
Redaktion: Walter Koller
Inseratenverwaltung: Publicitas, St. Leonhardstrasse 35, 9001 St. Gallen
Illustrationen: Jacques Schedler
Fotos: Dr. Fischer, Fanconi, Schönwetter, E. Grubenmann sen., Brombacher, Zeller, Keystone, W. Koller. — Farbaufnahmen: Schönwetter, Glarus; W. Bachmann, Appenzell; Baumann und Sonderegger, Appenzell